

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahr 1977 in Merzen gegründete Verein führt den Namen
Des Reit- und Fahrverein Merzen e.V.
Er hat seinen Sitz in Merzen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bersenbrück unter der Nr.516 eingetragen.
Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landesverband niedersächsischer Reit- und Fahrvereine e.V..
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in ...49586 Merzen, Mühlenweg 13,
Geschäftsanschrift ist die Anschrift des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zwecks des Verein ist:
 - die Förderung des Reit- Fahrsportes in allen Disziplinen, sowie die Zucht von Pferden,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendhilfe und Jugendpflege,
 - die Errichtung von Sportanlagen
- (2) Die Aufgaben des Vereins sind:
 - Belehrung aller Mitglieder über die Pferdehaltung und -pflege.
 - Unterricht der Mitglieder im Reiten und Fahren.
 - Veranstaltungen von Leistungsprüfungen (Pferdeleistungsschauen, Turniere)
- (3) Der Verein ist in politischer und religiöser Hinsicht zur Neutralität verpflichtet.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsfähigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Erklärung des Beitrittes in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Für die Vertretung gelten die gesetzlichen Vorschriften, z.B. über das Sorgerecht für minderjährige oder geschäftsunfähige Personen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Beitragsrechnung gilt als Aufnahmeerklärung.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese Entscheidung ist verbindlich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ein Anrecht auf das Vereinsvermögen besteht in allen Fällen nicht.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres bleibt die Beitragspflicht für dieses Geschäftsjahr.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Verein.
Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig, z.B.:
 - bei Schädigung oder Gefährdung des Vermögens oder des Ansehens des Vereins
 - bei einem erheblichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz
 - bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zweier Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand hat den beabsichtigten Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung schriftlich anzukündigen.
Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Vorstandssitzung zu verlesen.
- (3) Der Ausschuss eines in der Vorstandssitzung anwesender Mitgliedes wird sofort mit der Beschlusserfassung wirksam.
- (4) Der Ausschluss ist einem abwesenden Mitglied durch den Vorstand unverzüglich per Einwurf-Einschreiben bekannt zu machen und wird mit der Zustellung wirksam.
- (5) Legt das betroffene Vereinsmitglied binnen 14 Tagen Widerspruch gegen den Ausschluss ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Ausschlusserklärung des Vorstandes.

§ 7 Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, soweit er davon nicht durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung befreit wird.
Darüber hinaus sind für besondere Vorteile bei der Nutzung des Vereinsvermögens besondere Gebühren oder Umlagen zu zahlen, soweit die Mitgliederversammlung dieses beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes auch die Höhe und die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder im Verein.
- (3) Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Die Kassenprüfer

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist zuständig für alle Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht zur Entscheidungskompetenz der Mitgliederversammlung gehören.

Insbesondere entscheidet der Vorstand über folgende Maßnahmen:

- Abschluss von Dienst- oder Arbeitsverträgen
- Abschluss von Verträgen über Vereinsvermögen
- Abschluss von Verträgen aller Art im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltungen

- (2) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
- dem 1. Kassenwart
- dem 2. Kassenwart
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Hallenwart

die Vorstandspositionen des Sportwartes, dem Jugendwart und dem Hallenwart können auch von einem oder mehreren Personen wahr genommen werden.

- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Stellvertreter), der 1. Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis vertreten mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender, den Verein gemeinsam.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden laut Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes mit derselben Funktion im Amt.
- (5) Das Amt des Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein bei Amtsniederlegung oder bei Abberufung. Für die Abberufung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen und bedarf keiner sachlichen Rechtfertigung.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - als Außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Interesse des Verein erfordert
 - als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Bericht über den Verlauf des Geschäftsjahres und die Entwicklung der Finanzen zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - alle Maßnahmen, die ihr von der Satzung sowie durch Vorstandbeschluss zur Entscheidung zugewiesen werden
 - Entlastung und Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Festlegung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Form einer Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und in der Lokalpresse unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung bezeichnen.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Beschränkung beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende des Vereins, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der 2.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der 1.Kassierer, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung der 1.Schriftführer, (der 2.Kassierer, der 2.Schriftführer, der Hallenwart, der Sportwart, der Jugendwart) ist keiner der Personen anwesend oder in der Lage, die Versammlungsleitung zu übernehmen, wird dieser in der Versammlung gewählt. Der Wahlvorgang wird geleitet vom ältesten, anwesenden Vereinsmitglied.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern durch Gesetz oder in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Stimmenenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder als NEIN-Stimmen.

- (8) Eine Vertretung von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung ist nur im Falle der gesetzlich vorgesehenen Vertretung möglich.

§14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, reicht die Unterzeichnung durch einen der Versammlungsleiter aus.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins obliegt den Kassenprüfern, die für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Soweit kein anderweitiger Beschluss im Einzelfall ergeht, sind zwei Kassierer zu bestellen.

Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Merzen, die das Vermögen für einen anderen Verein oder für mehrere Vereine mit Sitz in der Gemeinde, der bzw. die als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung anerkannt ist bzw. sind, zu verwenden hat.

Der jeweilige Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015 in der Reithalle, im Stübchen, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung mit Nachtragsvermerk des Vereins vom 26.03.2000 außer Kraft.

Der genaue Wortlaut der neugestalteten bzw. neu gefassten Paragraphen ist aus der anliegenden, neuen Satzung ersichtlich. Auch die Reihenfolge der Paragraphen wurde entsprechend der Mustersatzung nach dem BGB angepasst.

Merzen, den 20.02.2015

1.) Vorsitzender

2.) Vorsitzeder

Protokollführer